

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN  
UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

an die  
Regierungspräsidien

64278 Darmstadt  
35390 Gießen  
34117 Kassel

Wiesbaden, den 28. Mai 1998

Betr.: Ausländerrecht;

hier: Aufenthaltsrechtliche Berücksichtigung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften

Mit Urteil vom 27.02.1996 (BverwG 1 C 41.93, veröffentlicht u.a. in InfAuslR 96, 294 ff.) hat das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften klargestellt, daß der ausländische Partner einer solchen Lebensgemeinschaft keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach den Familiennachzugsvorschriften (§§ 17, 18, 22, 23 AuslG) besitzt. Gleichzeitig hat das Bundesverwaltungsgericht allerdings betont, daß in diesen Fällen die Möglichkeit besteht, eine Aufenthaltserlaubnis im Ermessenswege auf der Grundlage der §§ 15, 7 Abs. 1 AuslG zu erteilen.

Ich bitte, dieses Ermessen künftig so auszuüben, daß in Fällen einer gefestigten, auf Dauer angelegten gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft die Aufenthaltserlaubnis erteilt bzw. einem Visumsantrag zu diesem Zweck nach § 11 Abs. 1 DVAuslG zugestimmt wird, sofern gesetzliche Versagungsgründe, etwa des § 7 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 (Ausweisungsgrund, nicht gesicherter Lebensunterhalt) oder nach § 8 AuslG nicht vorliegen. Insbesondere in den Fällen, in denen einer der Partner der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft deutscher Staatsangehöriger ist, werden der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung keine einwanderungspolitischen Gesichtspunkte entgegengehalten.

In Fällen, in denen derartige Einreiseanträge beziehungsweise Anträge auf Aufenthaltsgenehmigung vorliegen, bitte ich die zuständige Ausländerbehörde anzuhalten, den Vorgang dem Regierungspräsidium zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen. Zu den näheren Einzelheiten des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens verweise ich auf die diesem Erlaß beigefügten "Eckwerte für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 15 AuslG zum Führen gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften", die Anhaltspunkte für die künftige Erteilungspraxis geben sollen. Es ist vorgesehen, diese Eckwerte nach den künftigen Erfahrungen und Bedürfnissen der Praxis anzupassen oder zu ergänzen. Ich bitte daher bis zum Jahresende um einen ersten Erfahrungsbericht.

Gegen eine Weitergabe dieses Erlasses und seiner Anlagen - insbesondere an Bevollmächtigte - bestehen keine Bedenken.

Im Auftrag

gez. Graf

- ANLAGE -

Hessisches Ministerium des Innern

- II A 4 -

Wiesbaden, den 28. Mai 1998

Ausländerrecht;

Eckwerte für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 15 AuslG  
zum Führen gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften

**I. Gefestigte, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft**

- Keine zwingende Mindestzeit der Lebensgemeinschaft, einzelfallabhängige Bewertung.
- Bei lediglich sporadischen, kurzzeitigen Besuchsaufenthalten im Regelfall mehrjährige Beziehung erforderlich (vom Einzelfall abhängig).
- Nachweismöglichkeiten: Meldebestätigung, Vorlage von Pässen, Visa, Reisetickets u.a., soweit den Umständen nach derartiger Nachweismittel vorhanden sein müssen, ansonsten evtl. eidesstattliche Versicherungen ausreichend.

**II. Lebensgemeinschaften mit deutschen Staatsangehörigen**

- Keine Überprüfung von Auslandsalternativen.
- Kein Entgegenhalten einwanderungspolitischer Gesichtspunkte.
- Keine Überprüfung evtl. Verfolgungs-/Diskriminierungssituation des ausländischen Partners im Heimatland.

**III. Lebensgemeinschaften ausländischer Staatsangehöriger**

- Lebensgemeinschaften grundsätzlich in Heimatstaaten oder Drittland zu führen.
- Ausnahmemöglichkeit bei im Bundesgebiet besonders verfestigten Ausländern (z.B. im Bundesgebiet Geborenen/Aufgewachsenen oder sonst langjährig hier Aufenthaltlichen, etwa Aufenthaltsberechtigte).

**IV. Wirtschaftliche Absicherung des ausländischen Lebenspartners/Versagungsgrund des § 7 Abs. 2 Ziffer 2 AuslG**

- Ausreichender Krankenversicherungsschutz unabdingbar
- Sofern den Lebensunterhalt sichernde Eigenmittel nicht vorliegen, müssen diese vom Lebenspartner (nach § 7 II Ziffer 2 AuslG u.U. auch von Dritten) sichergestellt werden.
- Insbesondere für den Fall der Trennung muß wirtschaftliche Absicherung für ausreichende Zeit gesichert sein, da gesetzliche Schutzbestimmungen wie im Familienrecht (Trennungunterhalt) hier fehlen.

Daher erforderlich:

Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG für den Zeitraum, für den die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Alternativ möglich:

- Notarieller Partnerschaftsvertrag, der für den Fall der Trennung ausreichende Unterhaltsleistungen gewährleistet.  
Eine Überprüfung hinsichtlich der Möglichkeit des Erwerbs einer Zukunftssicherung (Rente) erfolgt nicht.
- Aufnahme unselbständiger Erwerbstätigkeit wird ausländerrechtlich nicht ausgeschlossen.

## **V. Versagungsgründe**

- Keine Erteilung bei Vorliegen von Ausweisungsgründen (§ 7 Abs. 2 Ziffer 1 AuslG); insbesondere bei Straftaten.
- => Problem der vorangegangenen "Scheinehen". Bei Offenlegung der wahren Verhältnisse durch die Betroffenen wird dieser Ausweisungsgrund nicht entgegengehalten.

## **VI. Verfestigung**

- Die Aufenthaltserlaubnisse werden zunächst für 1 Jahr erteilt; bei Verlängerung zwei Jahre.
- Verfestigung erfolgt grundsätzlich nach §§ 24, 27 AuslG; die Regelung des § 19 kann nicht herangezogen werden; solange unbefristete Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden kann, muß bei Aufhebung der Lebensgemeinschaft der Aufenthalt des ausländischen Lebenspartners beendet werden (§§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1 AuslG). Auf diesen Umstand sind die Antragsteller ausdrücklich aufmerksam zu machen.

## **VII. Problematik des § 28 Abs. 3 Satz 2 AuslG: Jahresfrist**

- Sofern sich der Lebenspartner im Bundesgebiet mit einer Aufenthaltsbewilligung nach § 28 AuslG (Studium u.ä.) aufgehalten hat, kann ihm vor Ablauf eines Jahres nach Ausreise die Aufenthaltserlaubnis nach § 15 AuslG nicht erteilt werden.  
Diese gesetzliche Regelung ist rechtlich zwingend, da hier kein Fall des gesetzlichen Anspruchs bzw. eines "öffentlichen Interesses" vorliegt (BVerwG, InfAuslR 97, 355).
- In diesem "Trennungsjahr" sind die Partner auf die noch bestehenden Besuchsmöglichkeiten zu verweisen ("Schengen-Regelung": 90 Tage pro Halbjahr).
- Die Ausländerbehörden werden in diesen Fällen mitwirken, bei den Auslandsvertretungen entsprechend großzügige Besuchsvisa zu erwirken.

## **VIII. Aufenthaltsbefugnisse**

Soweit die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur an § 28 Abs. 3 Satz 2 AuslG) scheitert, ist eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 dann zu erteilen, wenn im konkreten Einzelfall die Beendigung des Aufenthalts des ausländischen Partners wegen des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nicht möglich ist und die sonstigen tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Normen vorliegen.

Befugnisbegründende Abschiebungshindernisse können sich etwa aus § 53 AuslG ergeben (Verfolgungssituation für Homosexuelle im Heimatland).

Ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG kann in Einzelfällen vorliegen, wenn eine Abschiebung des ausländischen Partners in dessen Recht auf Achtung des Privatlebens nach Artikel 8 EMRK eingreifen würde, weil die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft nicht andernorts gelebt werden kann und die Verbindung des Paares zur Bundesrepublik Deutschland wesentlich für den Bestand der Beziehung ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften im Herkunftsland des ausländischen Partners

strafrechtlich verfolgt werden oder wenn der deutsche Partner seine wirtschaftliche Existenzgrundlage in Deutschland hat.\*

### **IX. Sichtvermerksverfahren**

- In nicht wenigen Fallkonstellationen wird ein Sichtvermerk zur Einreise zum Führen der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft erforderlich sein. Zuständig für die Erteilung dieses Sichtvermerkes sind die deutschen Botschaften/Konsulate im Heimatland des Ausländers. Die o.a. Kriterien gelten insoweit für die nach § 11 Abs. 1 DVAuslG erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde für einen Aufenthalt, der länger als drei Monate währen soll.

Zuständig für die entsprechende Visumserteilung ist jedoch die deutsche Auslandsvertretung. Antragsteller bzw. deren Bevollmächtigte sollten darauf hingewiesen werden, daß die Zustimmung nach § 11 Abs. 1 DVAuslG die Auslandsvertretung rechtlich nicht bindet.

### **X. Vorgesehene Verfahrensweise in Hessen**

- Nach den hier vorgegebenen Grundsätzen werden für eine zeitlich noch nicht befristete Erprobungsphase die Regierungspräsidien die ausländerrechtlichen Entscheidungen treffen.

- Die Ausländerbehörden werden von diesen Anhaltspunkten unterrichtet.

- Während der Überprüfungsphase erfolgt eine ständige Überprüfung des Kriterienkataloges im Hinblick auf Effektivität und Notwendigkeit.

\* Zur Tragweite der rechtlichen Verpflichtungen aus Artikel 8 EMRK im Zusammenhang mit gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften sind derzeit mehrere oberverwaltungsgerichtliche Verfahren anhängig, die nähere Klärung erwarten lassen.